

Elmar VÖLKL
A-1120 Wien, Meidlinger Hauptstraße 63/6
+43 / (0)1 / 9291498 - 106
elmar.voelkl@vgt.at

An:

Volksanwalt Dr. Kräuter

A-1015 Wien, Singerstraße 17, Postfach 20
+43 / (0)1 / 515 05 - 111; Kostenlose Rufnummer 0800 223 223 - 111
vaa@volksanw.gv.at, post@volksanwaltschaft.gv.at

Sachverhaltsdarstellung Daueranbindehaltung Rinder

Sehr geehrter Herr Dr. Kräuter!

§ 16 Abs 3 TSchG verbietet ausnahmslos die "dauernde Anbindehaltung" aller Tiere. Völlig unabhängig davon sind in § 16 Abs 4 TSchG "geeignete Bewegungsmöglichkeiten", Auslauf oder Weidegang, speziell für Rinder an mindestens 90 Tagen im Jahr vorgeschrieben. Sind die in Abs 4 angeführten Bewegungsmöglichkeiten aus "zwingenden rechtlichen oder technischen Gründen" nicht umsetzbar, kann ausnahmsweise auf diese mindestens 90-tägige Bewegungsmöglichkeit verzichtet werden. Diese "zwingenden rechtlichen oder technischen Gründen" sind per Verordnung zu spezifizieren.

Die Zulässigkeit einer dauernden Anbindehaltung lässt sich daraus jedenfalls nicht ableiten.

Punkt 2.2. in Anlage 1 der 1. Tierhaltungsverordnung widerspricht klar dem übergeordneten Bundestierschutzgesetz: Dort wird rechtswidrig festgestellt, dass die "dauernde Anbindehaltung" (entgegen § 16 Abs 3 TSchG) "zulässig [sei], wenn und insoweit eine Unterbrechung der Anbindehaltung gem § 16 Abs 4 TSchG für den Tierhalter aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist". In Folge werden die in § 16 Abs 4 TSchG genannten "rechtlichen oder technischen Gründe" sowie Mindestmaße für die (auch dauernde, also ununterbrochene) Anbindehaltung konkretisiert.

Die klar erkennbare Intention des Bundestierschutzgesetzes, die (dauernde) Anbindehaltung ausnahmslos zu verbieten, wird durch die Tierhaltungsverordnung unterlaufen.

Aus Sicht des Beschwerdeführers ist selbst dann, wenn die Bereitstellung "geeigneter Bewegungsmöglichkeiten" nicht zur Verfügung steht, **zumindest die Anbindehaltung für mindestens 90 Tage zu unterbrechen**. Im Handbuch des Bundesministeriums für Gesundheit "Selbstevaluierung Tierschutz - Handbuch Rinder" wird dies allerdings - analog zum unrichtigen Gesetz - noch tierfeindlich ausgelegt, obwohl dort immerhin konstatiert wird: "Bei ganzjähriger Stallhaltung in Anbindeställen werden die Bedürfnisse der Rinder nach Sozialkontakt und freier Bewegung nicht befriedigt (Stress)."

Die dauerhafte Anbindehaltung verletzt daher aus Sicht des Beschwerdeführers nicht nur § 16 Abs 3 TSchG, sondern auch § 13 Abs 2 TSchG, § 16 Abs 2 TSchG, sowie § 5 Abs 1 TSchG, da die dauerhafte und ununterbrochene, ja lebenslange, Stressexposition wohl nur als ungerechtfertigte Zufügung von Leiden bzw Schäden qualifiziert werden kann.

Die Volksanwaltschaft wird gebeten, diesen Sachverhalt juristisch zu überprüfen und die Richtigstellung der 1. Tierhaltungsverordnung zu veranlassen.

Elmar VÖLKL